

LJFPI 2020

Förderung im Bereich landeskirchlicher Jugendarbeit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

- es gilt die veröffentlichte LJFPI-Richtlinie auf der bejm-Webseite
- Storno- und Ausfallkosten, die im Zusammenhang mit Corona entstanden sind bzw. entstehen, sind zuwendungsfähig in Höhe von 5 € Tagessatz/Teilnehmer/Tag **und** mit einer Höchstförderung von 800 €, max. 40 TN in der virtuellen Berechnung. Zum Jahresende wird geprüft ob ein höherer Zuschuss von Seiten des bejm möglich ist. Dies geschieht in Abhängigkeit aller durchgeführten stornierten Maßnahmen.
- Alle Abrechnungen mit Stornorechnungen müssen enthalten:
 - Berechnungsgrundlage für TN (z.B. über die Hausrechnung, die gebuchten TN aufzeigt)
 - Vermerk, dass Stornokosten auf Grundlage der Coronakrise unumgänglich waren
 - Stornorechnungen werden nur für den Zeitraum März bis zum Ende der Krise anerkannt. Das Enddatum bitte in der Geschäftsstelle des bejm erfragen (constance.schmitsdorf@bejm-online.de / Tel. 036202-7713503 oder auf den Seiten des bejm nachschauen)
 - Stornorechnungen gelten nicht nur für Häuser, sondern auch für andere Zahlungen (nicht eingehaltene Referent*innenverträge, Bus, ...)
- Terminverschiebungen, Ortsänderungen und geänderte Teilnehmerzahl sind im laufenden Förderjahr immer möglich
- Die Kirchenkreise und Gemeinden gehen wie bisher in Vorleistung
- **Abrechnungsformat:** Formblatt NV und Kopie der Stornorechnung und Vermerk zur Begründung
 - Frist: bis 6 Wochen nach geplantem Maßnahmendatum
- Neues Veranstaltungsformat für den Zeitraum der Coronakrise:
 - **Webinare**
Honorare sind zuwendungsfähig. Da bei diesen jedoch Teilnehmendenlisten nicht geführt werden können ist ein entsprechender Nachweis für den Verwendungsnachweis über login-Daten, Screenshots etc zu sichern und in euren Unterlagen beizufügen.